

## **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der Progress-Werk Oberkirch AG erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprechen wird:

### **Ziffer 3.8 | D&O-Versicherung**

Für den Aufsichtsrat sieht die Satzung einen Selbstbehalt in Höhe der Hälfte der jährlichen Festvergütung des Aufsichtsratsmitglieds vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass damit eine angemessene Regelung getroffen ist.

### **Ziffer 4.2.3 | Vorstandsverträge**

Die bisher abgeschlossenen Vorstandsverträge enthalten betragsmäßige Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsanteile. Eine zusätzliche betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung stößt wegen der schwankenden Zuführungen zu Pensionsrückstellungen auf erhebliche praktische Probleme, so dass der Aufsichtsrat von der zusätzlichen Festlegung eines Höchstbetrags der Gesamtvergütung abgesehen hat.

### **Ziffer 5.3.3 | Nominierungsausschuss**

Der Aufsichtsrat sieht für die Bildung eines Nominierungsausschusses keine Notwendigkeit. Da der Aufsichtsrat nur aus sechs Mitgliedern besteht, hält er es für sachgerecht, dass sich der gesamte Aufsichtsrat mit der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten befasst.

### **Ziffer 5.4.1 | Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat das Ziel, unterschiedliche berufliche und fachliche Kenntnisse und Erfahrungen im Aufsichtsrat zusammenzuführen, insbesondere auf den Gebieten der Automobilwirtschaft, des Finanzwesens und des Wirtschaftsrechts. Angesichts der geringen Mitgliederzahl des Aufsichtsrats ist es darüber hinaus aus praktischen Gründen kaum möglich, weitere Gesichtspunkte bei der Zusammensetzung zu beachten. Insoweit wird von den Vorgaben von Ziff. 5.4.1 abgewichen. Insbesondere ist derzeit keine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt. Die Gesellschaft wird auch künftig von der Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder absehen, da dies die Auswahl qualifizierter Kandidaten pauschal einschränken würde.

Der Aufsichtsrat hat von der Festlegung einer bestimmten Anzahl „unabhängiger“ Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziff. 5.4.1 zweiter Absatz abgesehen, da es für die Auslegung des Begriffs „unabhängig“ in der Praxis noch keine einheitliche Definition gibt. Nach der gegenwärtigen Einschätzung des Aufsichtsrats sind – unter Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter – alle Aufsichtsratsmitglieder als „unabhängig“ im Sinne von Ziff. 5.4.2 anzusehen.

### **Ziffer 5.4.6 | Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen erhalten die Aufsichtsratsmitglieder über das in der Satzung vorgesehene Sitzungsgeld hinaus keine zusätzliche Vergütung.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 bzw. in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 Aktiengesetz im Dezember 2013 mit Ausnahme der erklärten Ziffern entsprochen.

## **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 Aktiengesetz**

Oberkirch, im Dezember 2014

### **Progress-Werk Oberkirch AG**

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Dieter Maier

Dr. Volker Simon

Bernd Bartmann

Dr. Winfried Blümel